Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

der Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg

- im Folgenden „**Creos Deutschland“** genannt -

und

der ……[Vertragspartner]……

- im Folgenden „**Vertragspartner“** genannt –

Creos Deutschland und Vertragspartner einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam „Parteien“ genannt

Präambel

Die Creos Deutschland beabsichtigt, dem Vertragspartner Informationen im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Vermessungsleistungen Planungsphase (Grundlagenvermessung) für das Projekt Wasserstoffleitung Seyweiler - Dillingen (nachfolgend: „Geschäftsverhältnis“) zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

§ 1

Informationen

„INFORMATIONEN“ im Sinne dieser Vereinbarung sind:
Sämtliche INFORMATIONEN oder spezielle Kombinationen von Informationen, welche die Creos Deutschland dem Vertragspartner in mündlicher, schriftlicher, auf Datenträger gespeicherter oder gegenständlicher Form unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht hat bzw. zugänglich macht oder von denen der Vertragspartner in Ausübung seiner Tätigkeit für die Creos Deutschland Kenntnis erlangt. Umfasst sind insbesondere sämtliche finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen, welche sich auf die Creos Deutschland beziehen, einschließlich Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, die Finanzplanung, Businesspläne sowie Personalangelegenheiten.
Zu diesen INFORMATIONEN gehören auch Zeichnungen, Modelle, Einzelteile und sonstige Materialien.

§ 2

Geheimhaltung, sonstige Sorgfaltspflichten

(1) Der Vertragspartner wird die von Creos Deutschland erhaltenen INFORMATIONEN geheim halten, diese insbesondere nicht offenlegen oder anderweitig Dritten zugänglich machen.

(2) Der Vertragspartner wird die von Creos Deutschland erhaltenen INFORMATIONEN ausschließlich nach den Weisungen von Creos Deutschland und zum Zwecke der Durchführung des Geschäftsverhältnisses verwenden. Dem Vertragspartner ist es abseits anderweitiger Regelungen zwischen den Parteien insbesondere untersagt, INFORMATIONEN zu eigenen Zwecken weiterzuverwenden, einschließlich durch bzw. im Zusammenhang mit dem Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands (Ausschluss des sog. Reverse Engineering im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG).

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler bzw. vorteilhafter INFORMATIONEN im Sinne von § 6a EnWG, von denen der Vertragspartner im Rahmen des Geschäftsverhältnisses Kenntnis erlangt, durch die mit der Erbringung dieser Vereinbarung beauftragten Mitarbeiter gewahrt und die Einhaltung der Nichtdiskriminierung von Transportkunden gewährleistet wird.

(4) Der Vertragspartner wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltung der INFORMATIONEN sicherzustellen. Der Vertragspartner wird INFORMATIONEN nur dem Personal zugänglich machen, welches mit der Erbringung von Aufgaben aus dem Geschäftsverhältnis befasst ist und dieses nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichten. Der Vertragspartner wird ferner alle ihm von Creos Deutschland zur Verfügung gestellten INFORMATIONEN, einschließlich der Geschäfts- und Betriebsunterlagen (unabhängig von der Form) sowie einschließlich eigener Aufzeichnungen sorgfältig aufbewahren und vor jeder unbefugten Einsichtnahme, insbesondere durch Dritte, schützen. Der Vertragspartner ist

nicht berechtigt, an Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Pfandrecht geltend zu machen.

(5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Creos Deutschland unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Vereinbarung erhält.

(6) Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleibt unberührt.

§ 3

Weitergabe von INFORMATIONEN

(1) Ohne schriftliche Zustimmung der Creos Deutschland ist die Weitergabe von INFORMATIONEN an keinen Dritten gestattet. Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die empfangenden Dritten den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu unterwerfen. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Regelung in § 3 Abs. (2) dieser Vereinbarung.

(2) Unterliegt der Vertragspartner aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund börsenrechtlicher Regelungen einer Verpflichtung, INFORMATIONEN teilweise oder ganz offenzulegen, so wird der Vertragspartner, soweit rechtlich möglich, Creos Deutschland hierüber unverzüglich informieren. Der Vertragspartner wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken. Die Parteien werden sich jede zumutbare Unterstützung zukommen lassen, um eine ggf. angestrebte Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder einem Teil davon zu erreichen.

§ 4

Ausgenommene INFORMATIONEN

(1) Von den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen ist der Vertragspartner jedoch entbunden, wenn

- die INFORMATIONEN auf einem anderen Wege als durch Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt waren oder werden oder
- die INFORMATIONEN bei dem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits aus eigener Entwicklungsarbeit oder von dritter Seite her im eigenen Haus verfügbar waren oder ihm von Dritten ohne Beschränkung zugänglich gemacht werden oder
- die von Creos Deutschland übermittelten INFORMATIONEN Stand der Technik sind oder ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung werden.

(2) Die Beweislast für die Anwendbarkeit der vorgenannten Ausnahmen obliegt dem Vertragspartner.

(3) Vor einer Veröffentlichung oder Weitergabe von INFORMATIONEN an Dritte unter Berufung auf die vorstehenden Ausnahmetatbestände ist die schriftliche Zustimmung der Creos Deutschland einzuholen. Diese muss erteilt werden, wenn einer der oben genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.

§ 5

Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Parteien für die Dauer des Geschäftsverhältnisses in Kraft. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Regeln dieser Vereinbarung, welche die Geheimhaltung von INFORMATIONEN und/oder das Reverse Engineering betreffen, gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

(3) Creos Deutschland kann vom Vertragspartner jederzeit ohne Angabe von Gründen die Herausgabe oder Löschung gelieferter INFORMATIONEN einschließlich davon hergestellter Vervielfältigungen und daraus angefertigter Aufzeichnungen verlangen, ohne dass die Wirksamkeit der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung berührt wird. Die Herausgabe und Löschung kann nur verlangt werden, soweit die herauszugebenden oder zu löschenden INFORMATIONEN für die Durchführung dieser Vereinbarung nicht oder nicht mehr erforderlich sind. Die Herausgabe oder Löschung von INFORMATIONEN hat spätestens innerhalb von zehn Werktagen ab dem Tag der Aufforderung zu erfolgen. Der Vertragspartner wird der Creos Deutschland die Löschung der INFORMATIONEN unverzüglich bestätigen.

(4) Die Regelung des vorstehenden § 5 Abs. (3) gilt nur, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Besteht eine solche Aufbewahrungspflicht, hat der Vertragspartner die Creos Deutschland hierüber zu informieren.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Mit dieser Vereinbarung ist, sofern keine weitergehenden Vereinbarungen bestehen, keine Verpflichtung verbunden, INFORMATIONEN auszutauschen. Creos Deutschland ist in ihrer Entscheidung frei, welche INFORMATIONEN sie an den Vertragspartner geben will. Die Nichtweitergabe von INFORMATIONEN berührt den Bestand dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Parteien stimmen darin überein, dass mit der Übergabe von INFORMATIONEN eine Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten nicht verbunden ist.

(3) Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Geschäftsverhältnis erhalten und auch im Übrigen verarbeiten, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen

Bestimmungen der Datenschutzerklärungen auf den Internetseiten www.creos-net.de/datenschutz.

(4) Durch diese Vereinbarung oder deren Durchführung werden keinerlei Zahlungsverpflichtungen der Parteien begründet. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grundlage eines Verstoßes gegen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gleich aus welchen Gründen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ausfüllungsbedürftigen Lücke soll vielmehr eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.

(6) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses § 6 Ziffer (6) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und können durch den Austausch der unterzeichneten Vereinbarung per elektronischem Anhang (pdf., tif., etc.) einer E-Mail erfolgen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Form vor. Die elektronische Unterzeichnung, muss nicht den Anforderungen des § 126a BGB und insbesondere nicht den Anforderungen einer qualifizierten elektronischen Signatur entsprechen, sondern kann unter anderem auch durch (i) Unterzeichnung des Dokuments auf elektronischem Wege auf einem mobilen oder anderen Gerät jeglicher Art und/oder (ii) Hinzufügen oder Einfügen einer gescannten oder elektronischen Signatur in den Signaturblock auf der entsprechenden Unterschriftenseite entweder manuell oder durch Verwendung von Software - einschließlich, um Zweifel auszuschließen, DocuSign oder Adobe Sign - erfolgen.

(7) Soweit nach dieser Vereinbarung die Schriftform einzuhalten ist oder Erklärungen, Mitteilungen oder sonstige Handlungen schriftlich vorzunehmen sind, findet § 6 Ziffer (6) entsprechende Anwendung.

(8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle eventuellen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung ist der Sitz der Creos Deutschland. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Homburg, den _____	[ORT], den [Datum]
_____	_____
Creos Deutschland GmbH	[Vertragspartner]